



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1992

Nummer 63
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
16. 12. 1992		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst [Artikel III des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 16. Oktober 1992 – GV. NW. S. 372 –]	552
16. 12. 1992		Gesetz zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften	561

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)
und zur Änderung des Gesetzes
zur Überleitung vom mittleren in den
gehobenen Polizeivollzugsdienst [Artikel III
des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten
Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nord-
rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur
Änderung des Gesetzes zur Regelung der
Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom
mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
vom 16. Oktober 1992 - GV. NW. S. 372 -]**

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahme und Ausgabe auf 77719759800 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1993 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 4551514000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahme genehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10000000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116000000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5000000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30000000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77000000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600000000 DM zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Zeitraum 1994 bis 1996 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(8) Die Erstattung des Ruhegehalts und der Versorgungslasten für Planstelleninhaber an Ersatzschulen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz) wird auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schulträgers gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) gewährleistet.

(9) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 - GV. NW. S. 562).

(10) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18600000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughäfen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(11) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die Stammanteile des Landes an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und an der Flughafen Düsseldorf GmbH als Sacheinlage des Landes in die noch zu gründende Holding-GmbH der Flughäfen Köln/Bonn GmbH und Düsseldorf GmbH gegen Erwerb von neuen Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung der Holding-GmbH einzubringen.

(12) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die von der noch zu gründenden Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Jahr 1993 und in den Folgejahren ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich der zurückgestellten Kapitalertragsteuer zur Finanzierung von Investitionen bei den Tochtergesellschaften der Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen, durch Zuführung zur Kapitalrücklage oder durch sonstige Maßnahmen wieder zur Verfügung zu stellen.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Jahre 1992 bis 1995 Gewährleistungen bis zum Betrage von 16000000 DM zu übernehmen, die sich aus Nr. 1 Abs. 2 der am 9. Dezember 1991 von den Partnern unterzeichneten Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EG-Programm INTERREG ergeben.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10000000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu ver-

äußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturförderungsgesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(7) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität - Gesamthochschule - Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1993 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen sowie für Ausgaben für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Kapitel 20020 Titel 51920 bis 51923). Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußtitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden.

Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und

Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(10) Bei den übertragbaren Ausgaben sind in Höhe von 435 500 000 DM Reste zu erwirtschaften und am Jahresende in Abgang zu stellen.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 zu.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV. NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV. NW. S. 196 -) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 - GV. NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV. NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In den Fällen, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt - mit Ausnahme der Schulkapitel 05300 bis 05440 - und in anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20020 Titel 42770 zu decken.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(8) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 42720 zu.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für eine im Raum Bonn einzurichtende Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz (ZLG) die erforderlichen Stellen einzurichten und die für die Einrichtung und den Betrieb notwendigen Ausgaben zu bewilligen.

§ 7 a

(1) Am 1. Januar 1993 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen, sowie 50 Planstellen und Stellen im Kapitel 04 050 für die Vollziehung von Abschiebehaft;
- b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen, die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04 070 und im Haushaltsvollzug 1992 zur Beschleunigung der Asylverfahren eingerichtet worden sind;
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II),
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehrereinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;

- e) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- f) in allen Geschäftsbereichen:
im Haushaltsjahr 1993 neu eingerichtete Planstellen und Stellen,
Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79,
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,
Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 6,
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsamtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden.

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05300 bis 05440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a und § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf ent-

sprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Tag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können

die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (SGV. NW. 223) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1993 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (SGV. NW. 223) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1992 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1992 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1992 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1989 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage

gefördert wurden, und für 1983 bis 1989 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1989 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1993 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10 a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10 a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1994 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

Artikel II

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst [Art. III des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 16. Oktober 1992 – GV. NW. S. 372 –].

Das Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Jahreszahlen „1935–1936“ durch die Jahreszahlen „1935–1937“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Jahreszahlen „1935–1936“ durch die Jahreszahlen „1935–1937“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993“ durch die Worte „nach dem 1. Januar 1993“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für
Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	1993 (TDM)	1992 (TDM)	1993 (TDM)	1993 (TDM)	1992 (TDM)
01 Landtag	12 901,0	2 401,0	149 363,2	2 650,0	147 128,4
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 210,7	2 735,1	176 046,5	19 035,0	183 344,3
03 Innenministerium	405 600,5	408 733,8	5 013 449,9	202 900,0	4 769 635,5
04 Justizministerium	1 306 074,7	1 246 603,9	3 450 792,5	141 069,0	3 292 043,2
05 Kultusministerium	120 813,4	154 277,4	13 907 151,3	39 430,6	13 381 163,5
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 675 843,3	1 701 614,0	7 643 766,4	345 024,4	7 420 641,3
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 210 865,5	1 020 360,0	7 062 001,3	1 930 404,0	6 617 931,3
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	595 885,8	746 439,7	3 121 322,1	1 259 289,0	3 492 514,5
09 Ministerium für Bundesangelegenheiten	64,6	64,6	13 500,8	15 300,0	11 468,2
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	632 924,1	1 155 542,3	1 882 500,8	445 793,0	2 333 792,1
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	28,0	0,0	21 979,1	891,0	18 534,1
12 Finanzministerium	226 343,7	223 503,3	2 425 750,2	199 960,0	2 296 291,3
13 Landesrechnungshof	165,6	165,6	18 495,2	0,0	18 067,5
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 902 241,9	1 842 524,5	3 095 207,8	1 376 056,0	3 005 181,4
15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	1 492 377,0	1 260 682,0	3 252 114,0	2 713 416,0	2 965 365,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 134 420,0	65 422 147,7	26 486 318,7	994 340,0	25 234 693,1
Zusammen	77 719 759,8	75 187 794,9	77 719 759,8	9 685 558,0	75 187 794,9

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	77 719,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	77 602,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	73 328,8
3. Finanzierungssaldo	- 4 274,1
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 363,8
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15 053,7
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14 972,8
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	4 310,1
5. Entnahmen aus Rücklagen	-
6. Überschüsse aus Vorjahren	-
7. Zuführung an Rücklagen	- 36,0
8. Finanzierungssaldo	- 4 274,1
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 391,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14 972,8
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	19 363,8

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	160,5
vom Kreditmarkt	19 363,8
Zusammen	19 524,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	169,6
vom Kreditmarkt	15 053,7
Zusammen	15 223,3
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 9,1
am Kreditmarkt	4 310,1
Zusammen	4 301,0

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände und zur Regelung des
interkommunalen Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur
Änderung anderer Vorschriften**

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-
Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1993
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1993)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfzuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder
- § 19 Bedarfzuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 23 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 24 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 25 Zuweisungen zu Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreis-freien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrs-verhältnisse in den Gemeinden
- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz

- über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991
- § 46 Durchführungsvorschriften

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelte dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fond „Deutsche Einheit“) zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergeb-

nis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1991 und die Verrechnung des Betrages nach § 2 Absatz 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) regelt § 45.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen	12 551 100 000 DM
davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Absatz 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	10 385 300 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 793 100 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 013 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	7 648 200 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 176 100 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 189 300 000 DM.

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1991 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 82 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 99 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 86 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 40 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 98 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 85 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 46 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 41 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 72 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 199 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 339 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 48 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 51 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 61 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 59 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 107 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 87 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 116 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 116 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 216 vom Hundert,

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkinderergärten mit 443 vom Hundert,
Kollegschulen mit 68 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1991 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohnern mit	160 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B	
in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohnern mit	280 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte und mit dem in § 6 Absatz 2 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Vervielfältiger unter Berücksichtigung der in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 a Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für das Jahr 1992 vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unter-

schiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 301 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 15 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 174 200 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

- Haushaltssicherungshilfen nach § 16a Absatz 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214),
- Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
- Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
- Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,
- Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben,

6. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 63 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
7. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
8. Zuweisungen zum Ausgleich von Belastungen, die sich durch die Einrichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen ergeben,
9. Zuweisungen an die kreisfreien Städte zum Ausgleich von Bedarfen, sofern sie im Schlüsselzuweisungssystem nicht ausreichend erfaßt sind.
10. Zuweisungen an die Städte Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster zur Erstattung der Kosten, die ihnen durch die Zentralisierung von Abschiebemaßnahmen für Asylbewerber entstehen.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16a Absatz 2 und Absatz 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden; § 16a Absatz 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist oder die nach § 16a Absatz 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 eine Haushaltssicherungshilfe erhalten haben.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Absatz 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Absatz 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisungen je zur Hälfte.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

– Landschaftsverband Rheinland	20 750 000 DM,
– Landschaftsverband Westfalen-Lippe	19 750 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfsempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1991 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfsempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu

jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder

Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder werden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in bestehende Organisationsberatungsstellen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände in den neuen deutschen Ländern, die in nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt werden,
3. Zuweisungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden in den neuen deutschen Ländern, sowie für Maßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände über die kommunalen Studieninstitute in Brandenburg durchführen.

§ 19

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 402 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

(3) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 15 700 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 8 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 398 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 19 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 829 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 459 700 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,69 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,25 DM.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 26,40 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 300 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 5,66 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 5,87 DM.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 14 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsamter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungs- und

sten in Höhe von 17 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29**Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 149 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 86 200 000 DM, |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 200 000 000 DM. |

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (SGV. NW. 91) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 173 000 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1993 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Absatz 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von 90 660 000 DM,
 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 192 200 000 DM
- zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Regierungspräsidenten

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 410 000 000 DM,
 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 857 000 000 DM
- für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963, bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963, bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise der Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 36

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 22. März, 21. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 37

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 38**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1991 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Absatz 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Absatz 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Absatz 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1991 zugrunde zu legen.

§ 39**Bewirtschaftung der Mittel**

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
 2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19,
 3. die Investitionspauschale (§ 27 Absatz 1 bis 4)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 23),
5. Landestheater (§ 24),
6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 25)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Absatz 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Absatz 3 regelt er den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Absatz 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Absatz 1 und 2.

(6) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 40**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre

Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 2 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 22, 23, 25 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind; Zuweisungen nach § 23, soweit die Gemeinnützigkeit der Empfänger anerkannt ist.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 21, 22, 23, 25 sowie nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach §§ 20, 23 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der der Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45**Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) um den Betrag von 30 400 000 DM zu ermäßigen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilverhältnis dieser Zuweisungen zueinander ermäßigt wird. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 aufgeteilt, der in 1991 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt durch Verrechnung mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Absatz 3 genannten Terminen.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 46

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Anlage 1
zu § 8 Abs. 3 GFG 1993

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 2
zu § 16 Abs. 4 GFG 1993

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 097 000
Bad Driburg	1 811 500
Bad Laasphe	853 500
Bad Lippspringe	1 423 000
Bad Münstereifel	643 500
Bad Oeynhausen	3 181 000
Bad Salzuflen	2 896 000
Bad Sassendorf	1 331 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	760 500
Eslohe	419 000
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Höxter	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 337 000
Kirchhundem	326 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Olsberg	661 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	338 000
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	393 000
Schleiden	250 000
Schmallenberg	1 551 000
Sundern	125 000
Tecklenburg	292 500
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 782 000
Wünnenberg	250 000
Summe	26 346 500

Anlage 3
zu § 16 Abs. 5 GFG 1993

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	310 888
Bedburg	109 218
Blankenheim	188 760
Dörentrup	8 986
Espelkamp	20 625
Frechen	430 487
Hennef	1 355 563
Hilchenbach	2 400
Königswinter	645 973
Kranenburg	50 116
Monschau	33 526
Morsbach	89 807
Neunkirchen-Seelscheid	233 091
Nieheim	78 515
Nümbrecht	25 524
Rödinghausen	3 850
Vettweiß	330 561
Vlotho	327 976
Waldbröl	107 333
Windeck	842 209
Summe	5 195 408

Artikel II

**Gesetz
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1993
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 1993)**

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

Er beträgt 1 528 430 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 041 720 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 und über die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2a Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nach zuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 zugrunde zulegen.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Absatz 4 fest.

§ 2**Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages**

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Absatz 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1993) unter Einschluss der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1993 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1993).

§ 3**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Absatz 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Absatz 2a Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte und mit der für 1993 festgesetzten Erhöhungszahl vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Nr. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanz-

schlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1993) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Schlüsselmasseminderung erbrachte gemeindliche Leistung dar.

Die Berechnungen erfolgen einschließlich des Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993.

(3) Der Berechnung der Gemeindefinanzschlüsselmasseminderung nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1993 zugrundegelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1993 insgesamt 1 307 510 000 DM.

§ 4**Abrechnung**

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1993 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1993 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Das Solidarbeitragsgesetz 1993 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5**Verfahren, Termine**

Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 21. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

§ 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 findet analog Anwendung.

Artikel III

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 10 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), werden vor dem Wort „Grundstücksanschlüsse“ die Worte „Haus- oder“ eingefügt.

Artikel IV

**Änderung der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 45 Absatz 4 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990, werden die Worte „Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushaltes“ gestrichen; das Komma nach dem Wort „Gemeinkosten“ wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günter Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für
Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1992 S. 561.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359